

Richtlinie zur Finanzierung von Ausbildungen sowie des Lebensunterhaltes während der Ausbildung durch die Sozialhilfe (SKOS Kap. D)

Beschluss der Sozialbehörde vom 17. März 2016

Die Sozialbehörde beschliesst

1. Individualisierungsgrundsatz und Subsidiarität

Die Unterstützung von Personen in Ausbildung ist generell im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Eine Ausbildung und/oder der Lebensunterhalt während einer Ausbildung wird/werden im Rahmen der Grundsätze nach Ziff. 2. und 3. ausschliesslich dann (mit-)finanziert, wenn dafür keine anderen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen (Unterhaltsbeiträge der Eltern, Stipendien, Darlehen, Beiträge aus Fonds und Stiftungen, eigenes Erwerbseinkommen, Leistungen der Arbeitslosen- oder der Invalidenversicherung, weitere finanzielle Mittel).

Die Ausbildung ist zügig zu absolvieren. Die Finanzierung wird mit Auflagen verbunden (unter anderem mit Nachweis für Suchbemühungen bzgl. Nebeneinkommen, Nachweis von Studienverlauf und Prüfungserfolgen).

2. Grundsätze der Finanzierung

1. Erstausbildungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

Die Aufnahme und der Abschluss einer gesetzlich anerkannten Erstausbildung werden aktiv gefördert. Die Lebenshaltungskosten werden finanziert, wenn die Ausbildung vor dem vollendeten 25. Altersjahr begonnen wird.

Ist die Ausbildung in einem sozialpädagogisch/therapeutisch betreuten Rahmen indiziert, so werden auch die entsprechenden Tagestaxen finanziert.

- 2. Erstausbildungen von Erwachsenen ab vollendetem 25. Altersjahr:** Die Lebenshaltungskosten werden finanziert, wenn sich die zu unterstützende Person bei Unterstützungsbeginn bereits in einer gesetzlich anerkannten Ausbildung befindet (Ausnahme: Ziff. 3.1.).
- 3. Öffentliche Brückenangebote für Schulabgänger/innen ohne Anschlusslösung:** Allfällige Schulkosten sowie die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung werden finanziert.
- 4. Schulische Ausbildungen, welche von einer privaten Trägerschaft angeboten werden und hohe Schulkosten verursachen, werden nur unter folgenden Voraussetzungen finanziert (Schul- und Lebenshaltungskosten):**
 - Die Ausbildung schliesst mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab,

2/5

- die zu unterstützende Person weist nach, dass sie trotz rechtzeitiger und intensiver Suchbemühungen in verschiedenen Berufsfeldern keine Lehrstelle gefunden hat und
- die zu unterstützende Person erscheint gestützt auf eine berufsberaterische Abklärung als für den angestrebten Beruf geeignet.

Kann die Ausbildung berufsbegleitend absolviert werden und lassen die persönlichen Umstände der zu unterstützenden Person diese Ausbildungsform zu, so wird nur dieser Weg finanziert.

Sind die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird bei Minderjährigen in jedem Fall der Lebensunterhalt finanziert. Zu den Volljährigen vgl. Ziff. 3.3.

5. Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten wird grundsätzlich eine Eigenleistung bzw. eine Erwerbstätigkeit parallel zum Studium im Umfang von mind. 20 Stellenprozenten zugemutet (in Anlehnung an § 55 der kantonalen Stipendienverordnung; StipVO, LS 416.1).
6. Personen, die eine gesetzlich nicht anerkannte Ausbildung absolvieren, werden in der Regel nicht mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (Ausnahmen: Lebensunterhalt von Minderjährigen sowie Ziff.3.3.).
7. Personen, die eine Zweitausbildung absolvieren, werden in der Regel nicht mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt (Ausnahme: Ziff. 3.3).
8. Berufsbegleitende Aus- und Weiterbildungen: Verfügt die zu unterstützende Person trotz intensiver Bemühungen, eine Arbeitsstelle (resp. eine besser bezahlte Arbeitsstelle) zu finden, über kein Existenz sicherndes Einkommen, wird der Lebensunterhalt während der Aus-/Weiterbildung (ergänzend) finanziert. Voraussetzung ist, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen und die unterstützte Person in zeitlicher Hinsicht in der Lage wäre, neben der Aus-/Weiterbildung einer Existenz sichernden Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Aus- resp. Weiterbildungskosten werden im Unterstützungsbudget nicht berücksichtigt.

3. Von den Grundsätzen nach Ziff. 2. abweichende Finanzierung

Im Einzelfall sind Abweichungen von den Grundsätzen nach Ziff. 2. möglich. Sie sind gut zu begründen und kommen nur in Frage, wenn die zu unterstützende Person für die konkrete Aus- oder Weiterbildung geeignet und motiviert ist und diese von einer qualifizierten Dritttstelle ausdrücklich empfohlen wird.

Mögliche Abweichungen (Aufzählung nicht abschliessend, d.h. es können weitere Ausnahmen gemacht werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind):

1. Erstausbildungen, Beginn nach Unterstützungsbeginn und nach vollendetem 25. Altersjahr: Finanzierung der Lebenshaltungskosten.

3/5

2. Nicht gesetzlich anerkannte Ausbildungen sowie schulische Ausbildungen, die von privaten Trägerschaften angeboten werden und hohe Schulkosten verursachen (Ziff. 2.4.): Die Übernahme der Lebenshaltungskosten während der Ausbildung ist zu prüfen, wenn die (volljährige) Person noch über keine Erstausbildung verfügt und keine Möglichkeit (mehr) besteht, eine reguläre Erstausbildung abzuschliessen. Voraussetzung für die Unterstützung ist, dass die Ausbildungskosten durch eine Drittstelle (Private, Stiftungen) gedeckt werden und der Abschluss der Ausbildung voraussichtlich zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit führen wird.
3. Zweitausbildungen: Bietet die Erstausbildung keine Erwerbsmöglichkeit mehr und ist zu erwarten, dass die Zweitausbildung den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht, können die Ausbildungs- und die Lebenshaltungskosten während der Ausbildung finanziert werden, wenn die Ausbildung gesetzlich anerkannt ist.

4. Kompetenzen

Der Entscheid über die Finanzierung von Ausbildungen nach Ziff. 2.1. und 2.3. liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden. Davon ausgenommen sind Ausbildungen nach Ziff. 2.1., die in einem betreuten Rahmen stattfinden. Hier liegt der Finanzierungsentscheid in der Zuständigkeit der Sozialbehörde.

Über die Finanzierung aller anderen Ausbildungen entscheidet die Sozialbehörde.

5. Inkrafttreten

Vorliegende Richtlinie tritt per 01. April 2016 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt für alle dannzumal zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie zur Finanzierung von Ausbildungen sowie des Lebensunterhaltes während der Ausbildung durch die Sozialhilfe (SKOS Kap. D) vom 21. Mai 2015.

Erwägungen

Grundsätzlich bildet der Abschluss einer Erstausbildung eine der wichtigsten Grundlagen für die wirtschaftliche Selbstständigkeit. Es ist allerdings nicht primär Aufgabe der Sozialhilfe, Ausbildungen zu finanzieren. Trotzdem muss sie sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Zum einen ist es heute für Jugendliche und junge Erwachsene nicht mehr selbstverständlich, eine Ausbildungsstelle zu finden. Spätestens, wenn sie statt der Ausbildungsstelle auch keine Arbeitsstelle gefunden haben und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist es Aufgabe der Sozialhilfe dazu beizutragen, ihnen eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Zum anderen müssen bei Sozialhilfe beziehenden Langzeiterwerbslosen alle Möglichkeiten zur Reintegration in den Arbeitsmarkt geprüft und umgesetzt werden. In Einzelfällen ist es daher notwendig, eine Aus- oder Weiterbildung zu ermöglichen.

Das Sozialhilfegesetz, die SKOS-Richtlinien und die Empfehlungen des Kantons Zürich (Sozialhilfebehördenhandbuch) lassen in Bezug auf die beiden dargelegten Situationen Finanzierungsmöglichkeiten zu. Den Gemeinden wird dabei ein relativ grosser Handlungsspielraum eingeräumt. In der vorliegenden Richtlinie legt die Sozialbehörde die Grundsätze fest, die in der Stadt Zürich für die (Mit-)Finanzierung von Aus- und Weiterbildungen gelten (inkl. Lebensunterhalt während der Aus-/Weiterbildung). Sie basieren auf den rechtlichen Grundlagen, dem in den letzten Jahren immer zentraler gewordenen Gedanken der Integration in den Arbeitsmarkt als (Teil-)Aufgabe der Sozialhilfe sowie auf den nachfolgenden Grundsätzen und Überlegungen:

- *Subsidiarität*: Bei Leistungen, die im Rahmen einer Ausbildung erbracht werden, gilt - wie bei allen Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe - der Grundsatz der Subsidiarität: Es müssen sämtliche anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sein, bevor eine Aus- oder Weiterbildung resp. der Lebensunterhalt während derselben mit Mitteln der Sozialhilfe finanziert werden können. Vorgängig sind daher stets alle weiteren Einnahmequellen zu prüfen, die für die Finanzierung zur Verfügung stehen könnten (Unterhaltsbeiträge der Eltern, Stipendien, Darlehen, Beiträge aus Fonds und Stiftungen, eigene Erwerbsmöglichkeiten, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, usw.).
- *Gleichbehandlung*: Ebenfalls ein wichtiger Grundsatz ist die Gleichbehandlung von Sozialhilfebeziehenden mit Personen in vergleichbaren Situationen ohne Sozialhilfe. Eine Person in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann sich keine teure Zweitausbildung leisten, auch wenn diese ihre wirtschaftliche Situation möglicherweise verbessern würde. Dasselbe gilt für Erstausbildungen, welche von privaten Trägerschaften angeboten werden und hohe Schulkosten verursachen. Einer unterstützten Person soll deshalb keine solche Ausbildung ermöglicht werden, nur weil sie im gewünschten Berufsfeld keine Lehrstelle gefunden hat. Es ist ihr vielmehr zuzumuten, (vorerst) eine Berufslehre in einem anderen Berufsfeld zu absolvieren. Die Finanzierung einer Lehre auf schulischem Weg fällt deshalb nur in Betracht, wenn die zu unterstützende Person trotz rechtzeitiger und intensiver Bemühungen auch in anderen Berufsfeldern keine Lehrstelle gefunden hat und für die gewählte Berufsrichtung geeignet ist. Kann die Ausbildung berufsbegleitend absolviert werden, wird von der unterstützten Person in der Regel erwartet, dass sie diesen Weg wählt.
Bei Personen, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe machen wollen (Studium an einer Hochschule, Fachhochschule oder an einer eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule), ist die Situation ähnlich. Hier wird der Mehrheit der Studierenden zugemutet, mit Stipendien, eigenen Mitteln oder Darlehen zu leben oder das Studium zu unterbrechen, bis die Mittel dafür vorhanden sind. Sozialhilfebeziehende sollen nicht besser gestellt werden als Studierende, die keine Sozialhilfe beziehen. Wird eine Person in Ausbildung auf Tertiärstufe mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt, ist es ihr zuzumuten, sehr günstig zu leben und zu wohnen (z.B. in einem Mehrpersonenhaushalt) und sich an den Lebenshaltungskosten zu beteiligen. Darüber hinaus hat sie die ausbildungsbedingten Nebenkosten und allfällige weitere Kosten möglichst niedrig zu halten.
- *Jugendliche und Junge Erwachsene*: Bei Personen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr, die noch nie oder nur während kurzer Zeit im Erwerbsle-

5/5

ben standen, ist der Abschluss einer Erstausbildung die wichtigste Grundlage für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und damit für die wirtschaftliche Selbstständigkeit. Daher soll ein solcher Abschluss wenn immer möglich aktiv gefördert und begleitet werden, wozu auch die (Mit-)Finanzierung der Ausbildung resp. des Lebensunterhaltes während derselben gehört. Von diesen Personen wird, gestützt auf SKOS-Kap. H.11 erwartet, dass sie weiterhin bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen (vgl. Richtlinie der Sozialbehörde für die Bemessung der Logiskosten im Unterstützungsbudget, Ziff. 1 lit. c).

- *Erwachsene über 25 Jahre:* Sozialhilfe beziehende Erwachsene, die bereits längere Zeit erwerbstätig waren, sollen grundsätzlich auf andere Weise wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden, als über eine Aus- oder Weiterbildung. Es gibt jedoch Einzelfälle, in denen eine solche nach genauer Prüfung als einzige Erfolg versprechende Reintegrationschance beurteilt wird. Dann ist sie zu ermöglichen, wenn die Person motiviert ist, sie zu absolvieren und eine qualifizierte Fachstelle sie ausdrücklich empfohlen hat.
- *Zusammenarbeit mit Drittstellen:* Allgemein erachtet die Sozialbehörde die Zusammenarbeit mit qualifizierten Drittstellen, wie der Laufbahnberatung der Stadt Zürich, in Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildungen als sehr wichtig. Wenn immer möglich und notwendig soll auf die Beurteilung durch solche Fachstellen zurückgegriffen werden.